

Anders steht es mit dem zweiten Falle. Es fehlt nicht an Stimmen, die dem einen Papste 'violentiam violenti irrupti papatus' vorwerfen, dem anderen 'irreverentiam latenter et per conspiracyem surrepti' und daraus den Schluss ziehen: den einen habe man zu fliehen, den anderen zu meiden. Wortführer dieser Anschauung liessen sich namentlich auf der jüngst in der Diöcese Besançon abgehaltenen Synode — die besser freilich als Reichstag bezeichnet würde — vernehmen. Indes der Verfasser vermag sich nicht mit ihr einverstanden zu erklären, so wenig er sich auch andererseits erdreistet, offen den einen zu verdammen, den andern als Papst anzuerkennen. Er entscheidet sich also für die dritte Möglichkeit und hat demgemäss nunmehr die Aufgabe, zu zeigen, welcher von den beiden Päpsten im Rechte ist. Allein er weiss sich getreu seinem Principe, nur ein 'organum', ein 'recitator' fremder Ansichten, nicht ein 'proprie positionis assertor' zu sein, sehr geschickt einer persönlichen Meinungsäusserung in dieser so heiklen Streitfrage zu entziehen: er erdichtet eine Gerichtsverhandlung, in der die beiden Träger des päpstlichen Namens, Alexander und Victor, um den Pontificat der heiligen römischen Kirche mit einander processieren, und jeder persönlich sein Recht darauf zu erweisen sucht. Darin falle Victor, da er nach der gewöhnlichen Behauptung den päpstlichen Stuhl früher innegehabt hat, als Alexander, die Rolle des Anklägers zu; der Angeklagte sei Alexander, der Richter jedoch — Gott!

Nach dieser Ankündigung hat es den Anschein, als stände der Anonymus auf der Seite des kaiserlichen Papstes. Aber der Verlauf des nun folgenden, volle drei Viertel der Schrift einnehmenden Dialoges strafft diese Erwartung Lügen. Allerdings erhält Victor zuerst das Wort. Aber nicht zur Anklage, sondern zur Vertheidigung in eigener Sache. Die Rechtmässigkeit seiner eigenen Erhebung ist das von ihm aufgestellte Thema, das weitaus den grössten Theil des Dialoges beansprucht. Dreierlei, beginnt er, sei zur Rechtmässigkeit der Wahl erforderlich: auctoritas eligentium, idoneitas personę eligendę, titulus vacans. Könne er nachweisen, dass diese drei Erfordernisse ordnungsgemäss bei seiner Wahl vorhanden gewesen seien, so sei sein Anspruch auf den heiligen Stuhl für unanfechtbar zu erachten. Alexander bestreitet zunächst, dass diese drei Punkte genügten. Die Gültigkeit der Wahl erfordert nach ihm ausserdem noch: libertas, petitio populi, vota civium, assensus honoratorum, alles Voraussetzungen, die